Datenschutzbroschüre

Diese Informationsschrift gibt einen Überblick über das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

CLP-D Andreas Karl, Konzerndatenschutzbeauftragter

Februar 2017

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Datenschutz soll bei den Unternehmen der ZEISS Gruppe nicht nur ein gesetzliches Erfordernis, sondern der Ausdruck eines ehrlichen und fairen Verhaltens gegenüber den Kollegen bzw. Mitarbeitern und Geschäftspartnern sein.

Jeder Mitarbeiter ist bei der Verarbeitung personenbezogener Daten Teil einer datenverarbeitenden Stelle und insofern für den "Datenschutz" mitverantwortlich.

Diese Broschüre soll helfen, Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen des BDSG zu verschaffen, aber auch Sie über Ihre Rechte als "Betroffener" und Ihre Pflichten als "Datenverarbeiter/in" zu informieren.

Mit dem E-Learning-Tool "Datenschutz Online Kurs", veröffentlicht auf der Intranet-Seite des Datenschutzbeauftragten, erhalten Sie vertiefende Hinweise für den Datenschutz im Alltag, z.B. Datenschutz im Vertrieb, Finanz, Personalabteilung etc.

Trotzdem kommt es im Alltag immer wieder zu Fallkonstellationen die Fragen aufwerfen können. Sofern Sie Fragen oder Hinweise zur Verbesserung zum Datenschutz haben, können Sie sich jederzeit an den Datenschutzbeauftragten (**DSB**) wenden. Er ist gehalten, Ihre Anfragen vertraulich zu behandeln.

Ihr Datenschutzbeauftragter Andreas Karl Tel. +49 7364 / 203841

Fax: +49 7364 / 203911

E-Mail: andreas.karl@zeiss.com

-BDSG-

Inhaltsangabe		
		Seite:
1.	Datenschutzhistorie	4
2.	Grundsätzliches	6
3.	Zweck, Geltungsbereich, Adressaten	7
4.	Begriffserläuterungen	8
5.	Anwendungsvoraussetzungen	9
6.	Zulässigkeit der Bearbeitung	11
7.	Rechte, Pflichten und Kontrollen	14
8.	Verpflichtungen	15
9.	Durchsetzung des Datenschutzrechtes	16
10.	Konsequenzen bei Verstößen	17
11.	Passwort/Kennwort	18
12.	Was mache ich, wenn	19
13.	E-Learning	20

1. Datenschutzhistorie

Die Erstfassung des BDSG wurde am 01. Februar 1977 im Bundestag verkündet und trat am 01. Januar 1979 in vollem Umfang in Kraft. Die zweite Fassung, geprägt vom Recht auf informationelle Selbstbestimmung hervorgerufen durch das Urteil zum Volkszählungsgesetz, erlangte 1990 Gültigkeit.

1995 verabschiedete die EG-Kommission die Richtlinie "zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr". Die EU-konforme Anpassung an bundesdeutsches Recht und somit die dritte Fassung wurde 23. Mai 2001 rechtskräftig.

Die Novellen I + II erlangten zum 01.09.2009 bzw. 01.04.2010 ihre Gültigkeit.

Die wesentlichen Änderungen in 2009/2010 sind:

- a) Sofern externe Unternehmen pD erheben, verarbeiten oder nutzen muss der Auftraggeber einen schriftlichen Vertrag mit dem externen Unternehmen (=Auftragnehmer), mit definiertem formalem Regelungsinhalt abschließen. Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen.
- b) Informationspflicht bei Datenschutzpannen. Eine Datenschutzpanne liegt vor, wenn Dritte unrechtmäßig von personenbezogenen Daten (pD) Kenntnis erlangen und dadurch schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen drohen.
- c) Einwilligungsmarketing, es gilt der Grundsatz, dass die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung / des Adresshandels nur mit Einwilligung zu lässig ist.
- d) Die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten (**pD**) von Beschäftigten ist nur zulässig für die Zweckbestimmung des Beschäftigungsverhältnis wie auch dessen Beendigung oder zur Aufdeckung von Straftaten.

- e) Kompetenzerweiterung der Aufsichtsbehörde. Sie kann Verarbeitungen bei schwerwiegenden Verstößen stilllegen sowie verschärfte Bußgeldvorschriften bis hin zu Gewinnabschöpfung vornehmen.
- f) Neue Regelung bei Anwendung von Scoringverfahren (automatisches Berechnen von Wahrscheinlichkeitswerten)

Beibehalten wurde die Grundkonzeption des Gesetzes, sowie die im Jahre 2001 eingeführten Neuerungen, wie:

- Einbeziehung der Videoüberwachung und mobiler Verarbeitungsmedien (z.B. Chipkarten)
- Sitzlandprinzip (EU- Ausländer unterworfen)
- Erweiterung der Benachrichtigungspflicht (Vorverlagerung)
- Einsicht in das Verfahrensverzeichnis für Jedermann
- Besonderer Schutz sensibler Daten
- Generelles Gebot der Datensparsamkeit und -vermeidung
- Regelungen für Datenübermittlung an Drittländer (außerhalb EUund ERW- Länder)

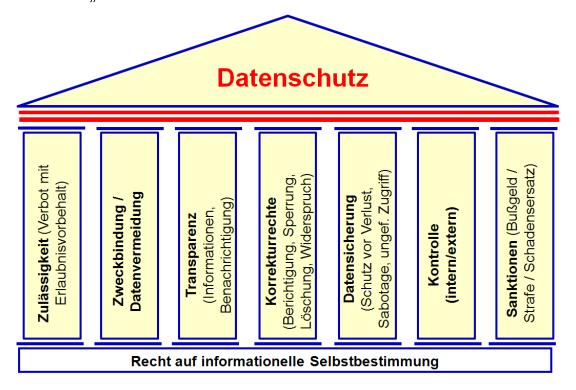
2. Grundsätzliches

Datenschutz im Unternehmen regelt nicht nur das BDSG selbst, sondern eine Vielzahl so genannter bereichsspezifischer Vorschriften wie das Einkommensteuergesetz (EStG), Handelsgesetzbuch (HGB) u.v.m. aber auch Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen (BV) müssen ggf. als vorrangig betrachtet werden.

Datenschutz geht von der Überlegung aus, dass Menschen nicht nur durch den Missbrauch ihrer Daten geschädigt werden, sondern dass sie auch bei ordnungsgemäßem Gebrauch, also durch jeglichen Umgang mit ihren Daten in ihren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten beeinträchtigt werden können, wenn sie nicht wissen, wer welche Daten hat, was er damit macht und wem er sie weitergibt (informationelle Selbstbestimmung).

Deshalb wurde das Erheben, Speichern, Auswerten, Verändern, Weitergeben und Löschen pD durch Datenschutzgesetze reglementiert.

Die sieben "Säulen" des Datenschutzes:



3. Zweck, Geltungsbereich, Adressaten

Zweck des Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen pD in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird (BDSG § 1 Abs. 1).

Das BDSG schützt grundsätzlich <u>alle pD</u>, dies sind sachliche und/oder persönliche Merkmale, die einer genau bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

Das BDSG gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung pD, soweit die Daten in oder aus Dateien geschäftsmäßig oder für berufliche/gewerbliche Zwecke verarbeitet oder genutzt werden.

Es gilt im Inland. Es erfasst auch die im Inland verarbeiteten Daten von Ausländern sowie die Übermittlung pD aus dem Ausland (Datenimport) und ins Ausland (Datenexport).

Adressaten sind Bundesbehörden, Privatpersonen, privatrechtliche Organisationen und Firmen und sonstige Verarbeiter (IT-Serviceleister, Markt- und Meinungsforscher etc.).

Das BDSG gilt <u>nicht</u> für ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten.

<u>Merke:</u> Spezielle Datenschutzvorschriften in anderen Gesetzen gehen denen des BDSG vor!

4. Begriffserläuterungen

-BDSG-

Bearbeiten = Erheben, Verarbeiten und Nutzen pD

Erheben = das Beschaffen von Daten

Verarbeiten wird unterteilt in

Speichern = Aufnehmen auf einen Datenträger

Verändern = inhaltliche Umgestaltung, z.B. Fort-

schreiben von Jahressummen

Übermitteln = Weitergabe an Stellen außerhalb der

eigenen Firma oder Organisation (als

Dritte definiert)

Sperren = Kennzeichnen von Daten, damit eine

weitere Nutzung entfällt

Löschen = Unkenntlich machen von gespeicher-

ten Daten

Nutzen = jede andere Art der Verarbeitung, wozu auch die

firmeninterne Weitergabe gehört.

Merke: Unter "Übermittlung" versteht man die Weitergabe an Personen einer anderen Stelle <u>außerhalb</u> der eigenen verantwortlichen Stelle (Firma/Organisation). Die "**Weitergabe**" ist der Datentransfer an Personen innerhalb derselben verantwortlichen Stelle.

Auch Tochter- oder Schwestergesellschaften in einem Konzern sind zueinander "**Dritte**", die Datenweitergabe bedeutet also ein "Übermitteln". Der Gesetzgeber kennt kein Konzernprivileg, da nicht zugemutet werden kann, dass der Betroffene Kenntnis über Konzerngebilde haben sollte.

5. Anwendungsvoraussetzungen

Für die Anwendung des BDSG müssen stets zwei Voraussetzungen geschaffen sein:

1. Personenbezogene Daten: (pD)



sind Einzelangaben über "persönliche" oder "sachliche Verhältnisse" einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person, wie Mitarbeiter, Kunden, Interessenten, Lieferanten etc.

Beispiele "persönliche Verhältnisse": Name, Geburtsdatum, Familienstand, Zeugnisnoten, Krankheiten etc..

Beispiele <u>"sachliche Verhältnisse":</u> Einkommen, Umsatz, Besitzverhältnisse, Vertragskonditionen etc.

Betroffener: Karl Mitarbeiter P.Nr 004711

Daten über juristische Personen, Personenvereinigungen, Vereine, Verbände usw. unterliegen nicht dem Schutz des BDSG.

Beim Datenschutz gibt es keine "harmlosen pD", denn in Kombination können aus harmlosen Daten bspw. Anschriftenliste in Verbindung mit Datum "Aids" sehr wohl schützenswerte pD ergeben.

Dennoch gibt seit dem Jahre 2001 "besonders sensitive Daten", deren Bearbeitung grundsätzlich vorher mit dem DSB abgestimmt sein muss. Dazu gehören Angaben über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

2. Organisierte Beoder Verarbeitung:



Der umfassende Begriff ist "Umgang" mit pD: Er schließt das "Erheben", das "Verarbeiten" und das "Nutzen" von pD ein. Im Folgenden wird auch nur der Begriff "Bearbeitung" dafür verwendet.

Geschützt werden alle pD, die unter Einsatz von IT- Anlagen oder Karteien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

6. Zulässigkeit der Bearbeitung

Das BDSG ist ein Auffanggesetz, d.h. andere spezielle Rechtsvorschriften wie z.B. HGB sind dem BDSG vorrangig. Es ist ein Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt, d.h. das Erheben, Verarbeiten und Nutzung von pD verboten, es sei denn

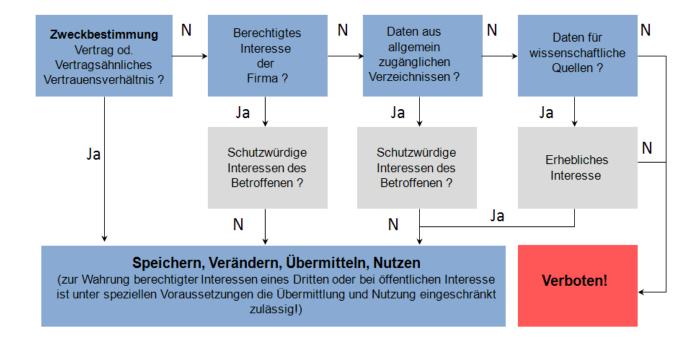
- eine andere, vorrangige Rechtsvorschrift erlaubt oder ordnet dies an, oder
- eine Einwilligung des Betroffenen (Mitarbeiter, Kunde, Lieferant etc.) liegt vor, oder
- das BDSG in seinen Zulässigkeitsbestimmungen erlaubt dies im Rahmen:
 - ➤ eines Vertragsverhältnisses (z.B. zur Abwicklung von Arbeits-, Lieferanten-, Geschäftsbesorgungsverträgen etc.) oder
 - ➤ eines vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses (z.B. Daten zur Durchführung von Vertragsvorverhandlungen wie beispielsweise bei Bewerbungen), oder
 - ➤ berechtigtes Interesse der speicherten Stelle unter Berücksichtigung schutzwürdiger Belange der Betroffenen
 - wenn die Daten aus öffentlich zugänglichen Verzeichnissen stammen (z.B. Telefonbuch).

Sondervorschriften gelten für Forschungszwecke und der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Medien.

Die Bearbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen des Unternehmens, oder der Sondervorschriften muss in Abstimmung mit dem DSB vorgenommen werden.

-BDSG-

BDSG Zulässigkeitsvoraussetzung?



-BDSG-

Was gilt es von Ihnen als interner "Datenverarbeiter" zu beachten:

Die verantwortliche Stelle (bzw. die Abteilung), welche pD bearbeiten will, muss vorher im Einzelnen prüfen, ob

- bestimmte Angaben über eine Person für den vorgesehenen Zweck, wie z.B. zur Vertragserfüllung, überhaupt erhoben, gespeichert, genutzt, verändert, gelöscht oder gesperrt werden darf bzw. muss,
- die Erhebung beim Betroffenen selbst möglich und zumutbar ist, und ggf.
- an wen sie übermittelt oder weitergegeben werden darf.

Aufgrund der Komplexität, vorhandene Ausnahmeregelungen sowie der Beachtung weitergehender Vorschriften sollten die nachstehenden Bearbeitungen in Abstimmung des DSB erfolgen:

- Erkrankungen oder gesundheitliche Verhältnisse
- Religions- oder Gewerkschaftszugehörigkeit
- strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten
- Bank- oder Kreditkartendaten oder finanzielle Verhältnisse

oder

- elektronischer Werbung
- Ein- und Verkauf von Adressen
- Scoringverarbeitung (Wertungsdaten zu Leistung, Fähigkeiten, Verhalten)
- Übermittlung in das Ausland
- Auskunftsersuchen von Betroffenen

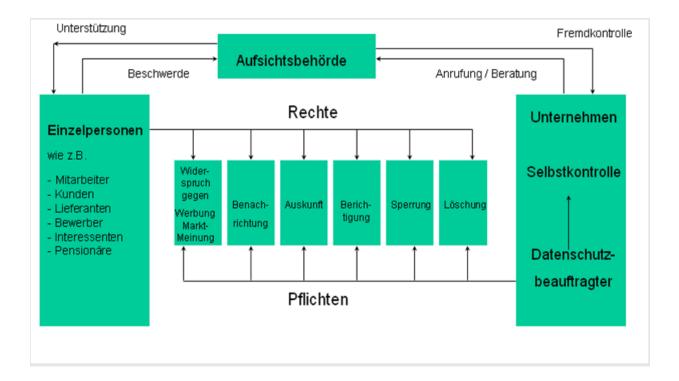
Die Prüfungen müssen sich immer an der Zweckbestimmung (vorrangige Rechtsvorschrift, Vertrag oder Einwilligung) ausrichten!

7. Rechte, Pflichten und Kontrollen

Das nachstehende Schaubild zeigt die Rechte, Pflichten und Kontrollen welches das BDSG vorgesehen hat.

Das BDSG sieht drei Kontrollinstanzen vor:

- 1. der Betroffene unter Wahrnehmung seiner Rechte
- 2. der betriebliche DSB (zielsetzende und kontrollierende Instanz)
- 3. die Aufsichtsbehörde (Fremdkontrolle)



8. Verpflichtungen

Alle Mitarbeiter/innen (MA), die die vorhandenen Informations- und Kommunikationssysteme (Abteilungsrechner, Server, Workstations, PC), sowie Laptops, PDA benutzen, sind zur Einhaltung des Datengeheimnisses nach dem BDSG zu verpflichten. Die Verpflichtung erfolgt i.d.R. durch die zuständige Personalstelle beim Eintritt des Mitarbeiters in das Unternehmen.

Die Verpflichtung hat das Ziel, MA zu sensibilisieren und zu informieren, dass Informationen die ihnen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, so behandelt werden, dass dem Unternehmen kein Nachteil entsteht.

MA, die mit der Verarbeitung pD beschäftigt sind, ist es untersagt,

pD unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, anderen bekanntzugeben bzw. zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen."

Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht auch nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeit, d.h. **auch nach dem Ausscheiden** aus dem Unternehmen weiter.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach § 43 BDSG und anderen Strafvorschriften mit Freiheits- und Geldstrafen geahndet werden.

Ihre sich aus dem Arbeitsvertrag und Arbeitsordnung ergebenden Geheimhaltungsvorschriften beim Umgang mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sowie der pD von Geschäftspartnern oder Vorschriften für den Umgang mit Verschlusssachen werden durch die Verpflichtung nicht berührt.

9. Durchsetzung des Datenschutzrechtes

Selbstkontrolle:

Für die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz ist die Geschäftsführung verantwortlich.

Der DSB, direkt der Geschäftsführung fachlich unterstellt, ist fachlich weisungsfrei und wirkt auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften im Unternehmen (verantwortliche Stelle) hin. Er muss Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen, unterliegt der Verschwiegenheit und hat das Recht, sich in Zweifelsfällen an die Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu wenden.

Der DSB kann die Rechtmäßigkeit in jeder Phase des Umgangs mit pD prüfen, in besonderen Fällen muss er dies vorab tun. Aber auch andere Stellen in der Firma sind zu Kontrollen befugt und verpflichtet, wie bspw. die Revisionsabteilung.

Fremdkontrolle:

Die Aufsichtsbehörde wird – nicht nur – bei Verdachtsfällen tätig: Sie kann jederzeit Unternehmen überprüfen, kann Bußgelder bis 300.000€ verhängen. Ferner kann sie Strafanträge stellen sowie Auflagen zur Datensicherheit machen und bei schwerwiegenden Verstößen sogar unzulässige Verarbeitungen stilllegen. Gerichte führen Straf- oder Schadensersatzprozesse bei Klagen durch.

Eigenkontrolle:

Der Betroffene übt durch die Wahrnehmung seiner Rechte direkt eine Kontrolle aus und kann sich auch der Selbst- und Fremdkontrolle bedienen.

10. Konsequenzen bei Verstößen

-BDSG-

Das Gesetz definiert Ordnungswidrigkeiten und Straftaten. Darüber hinaus können Verstöße zu Schadensersatzpflichten führen.

Ordnungswidrigkeiten (s. § 43 BDSG) sind vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen

- a) um bestimmte Verstöße insbesondere gegen Melde-,
 Dokumentations- und Informationspflichten (bis 50.000 €) und
- b) um bestimmte unbefugte Datenerhebungs- oder Verarbeitungsschritte (bis 300.000 €)

Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

• Straftaten (s. §44 BDSG)

sind vorsätzliche Handlungen, die gegen Schädigungs- oder Bereicherungsabsicht begangen werden (Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe). Antragsberechtigt ist der Betroffene, Aufsichtsbehörde und die verantwortliche Stelle.

Schadensersatzpflichten

der verantwortlichen Stelle entstehen, wenn ein Betroffener durch unzulässige oder unrichtige Datenerhebung, Verarbeitung oder Nutzung einen nachweislichen Schaden erleidet. Die verantwortliche Stelle kann sich durch den Nachweis der gebotenen Sorgfalt davon befreien. Daneben kann u.U. auch der verantwortliche Mitarbeiter haftbar gemacht werden.

• Arbeitsrechtliche Konsequenzen

können sich außerdem für den Mitarbeiter ergeben, der nicht entsprechend den gültigen Datenschutz- und Sicherheitsanweisungen handelt.

-BDSG-

11. Passwort / Kennwort

Informationen (Daten, Programme, Zeichnungen, Pläne etc.) sind so wertvoll wie unser Geld!

Das Passwort sichert, sozusagen als Ihr Schlüssel, Ihren Zugang zu Informations- und Kommunikationssystemen (**I+K-Systemen**) ab. Jeder, der ihr Passwort kennt, kann also in Ihrem Namen in Informations- und Kommunikations-Systemen arbeiten. Es ist genau so, als wenn Sie Ihren Hausschlüssel in der Haustür stecken lassen.

Folgende Regeln zum Passwortgebrauch sollten Sie beachten:

- a) Passwort Niemandem mitteilen, auch kein IT-Supportmitarbeiter braucht bei der Auslieferung oder Reparatur eines Rechners ihr Passwort. Bei der Eingabe des Passwortes sich nicht auf die Finger sehen lassen
- b) Nehmen Sie ein Passwort von mindestens acht Buchstaben und Zeichen mit Groß- und Kleinschreibung (sofern technisch möglich). Die Mindestlänge in vielen I+K Systemen ist technisch auf 8 Stellen eingestellt.
- c) Übernehmen Sie nicht einen Namen mit Ziffern als Passwort (bspw. Hans01 = leicht errat bar) sondern bilden Sie Ihr Passwort aus einer Phrase wie z.B. Ich bin das 3. Kind meiner Eltern = Passwort" Ibd3.KmE"
- d) In angemessenen Zeitabständen (60 Tage) ändern, oder sofort wenn die Möglichkeit bestehen könnte, dass Ihr Passwort einer anderen Person bekannt ist

Ändern Sie ihr Passwort bei <u>allen</u> CZ I+K Systemen, bei denen Sie berechtigt sind, wenn Sie bei einem I+K System aufgefordert werden, einen Passwortänderung durchzuführen. Bei einem guten Passwort (wie unter c) beschrieben) können Sie das Passwort in allen internen I+K-Systemen verwenden, um sich nicht mehrere Passwörter merken zu müssen.

-BDSG-

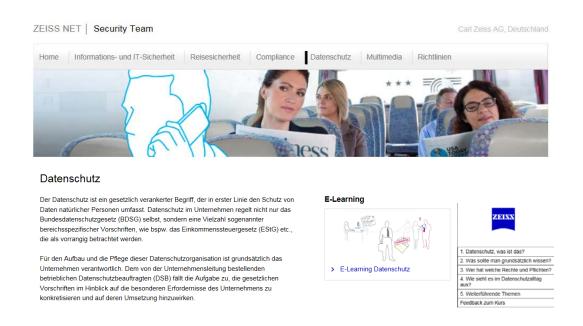
12. Was mache ich, wenn...

- ... ein neuer Mitarbeiter mit der Bearbeitung von pD betraut wird
- Mitarbeiter über den Datenschutz informieren und auf das Datengeheimnis verpflichten
 - Bei Fremdfirmen-MA muss mit der Firma eine Geheimhaltungsvereinbarung vorliegen (prüfen!)
- ... ein Mitarbeiter, Kunde oder Lieferant wissen will, welche pD über ihn gespeichert sind? •
- Schriftliche Begründung/ Konkretisierung anfordern
 - Anfrage an DSB weiterleiten
- ... eine Beschwerde über die Bearbeitung von pD erhalte?
 - Sachverhalt klären (wer, warum)
 - DSB / Datenschutzkoordinator (DSK) einschalten
- ... wenn externe Firmen mit der Bearbeitung von pD betraut werden (Auftragnehmer) sollen?
 - Sich vor Beginn der Beauftragung über die techn. und org. Maßnahmen überzeugen
 - Vertragliche Regelung gemäß BDSG § 11 mit dem Auftragnehmer vornehmen
 - DSB / DSK in den Prozess mit einbinden
- ... ich unsicher bin, ob die Verarbeitung und Nutzung pD zulässig ist oder Sicherheitsmaßnahmen ausreichend sind?
 - Vorgesetzten, DSK oder DSB ansprechen
- ... neue Verarbeitungs-SW zur Bearbeitung pD eingeführt wer- den?
 - Rechtsgrundlage klären
 - DSK oder DSB vor Einführung informieren (führen Verarbeitungsregister)
- ... ich Disketten oder Ausdrucke mit pD nicht mehr benötige?
 - In die Entsorgungsboxen oder zur gesonderten Vernichtung geben, bzw. mechanisch vernichten/zerstören

13. E-Learning

Wir leben in einem Kommunikationszeitalter. Die neuen Technologien machen uns das Leben leichter. Wir recherchieren Informationen im Internet, sind per Handy und E-Mail jederzeit erreichbar und stehen auch nicht mehr an Bank- und Behördenschaltern an, sondern können vieles online erledigen. Dies birgt andererseits aber auch große Gefahren, denn überall hinterlassen wir auf den Systemen Spuren.

Mit dem E-Learning-Tool "Datenschutz Online Kurs" können Sie ihr Wissen zum Datenschutz vertiefen. Den Kurs finden Sie auf der Intranet-Homepage vom Datenschutz



P.S. Das zweite E-Learning-Tool "Informationssicherheit online Kurs" zeigt auf, wie Sie sich vor Gefahren schützen können bzw. die zu beachteten Sicherheitsmaßnahmen bei ZEISS.